

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeanpassung in § 33a Abs. 2 Satz 3
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

§ 33a

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
geändert durch das JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

(1) ¹Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu 8 004 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. ²Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten Beiträge; dies gilt nicht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die bereits nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 anzusetzen sind. ³Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden. ⁴Voraussetzung ist, dass weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. ⁵Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, so vermindert sich die Summe der nach Satz 1 und Satz 2 ermittelten Beträge um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezoge-

ESTG § 33a

nen Zuschüsse; zu den Bezügen gehören auch die in § 32 Absatz 4 Satz 4 genannten. ⁶Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 5 ergibt; ob der Steuerpflichtige zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. ⁷Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

(2) ¹Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder Kindergeld besteht, kann der Steuerpflichtige einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. ²Dieser Freibetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 und 4 des Kindes, soweit diese 1848 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. ³Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 **Satz 6**. ⁴Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen nach Satz 1, so kann der Freibetrag insgesamt nur einmal abgezogen werden. ⁵Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3 zu. ⁶Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

(3) ¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort bezeichneten Beträge um je ein Zwölftel. ²Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person oder des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern die nach Satz 1 ermäßigten Höchstbeträge und Freibeträge nicht. ³Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse mindern nur die zeitanteiligen Höchstbeträge und Freibeträge der Kalendermonate, für die die Zuschüsse bestimmt sind.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann wegen der in diesen Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 nicht in Anspruch nehmen.

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Münster
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Grundinformation: In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz“ 6. ersetzt. Der Verweis des Abs. 2 Satz 3 auf die Regelung in Abs. 1 erhält dadurch wieder die richtige Satzangabe. J 10-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 1996* s. § 33a Anm. 2f, J 10-2
bis 2010 s. § 33a Anm. J 08-2 und J 09-2.

► **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): In Abs. 2 Satz 3 wird der unrichtige Verweis auf Abs. 1 Satz 5 redaktionell korrigiert.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Der geänderte Abs. 2 Satz 3 ist mangels besonderer Anwendungsvorschrift zu § 33a gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des JStG 2010 erstmals ab dem VZ 2011 anzuwenden. J 10-3

Grund und Bedeutung der Änderung: Mit der Korrektur wird eine unterbliebene redaktionelle Folgeanpassung aus den Änderungen des § 33a im Rahmen des BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782) vorgenommen. Durch das BürgEntlG-KV war in Abs. 1 ein neuer Satz 2 eingefügt und die Satznummernfolge entsprechend angepasst worden, so dass der bisherige Satz 5, auf den sich Abs. 2 Satz 3 bezog, Satz 6 geworden ist. Durch die jetzt nachgeholt Anpassung an die neue Satzfolge in Abs. 1 und den Verweis auf Satz 6 wird klargestellt, dass auch für den Ausbildungsfreibetrag nach Abs. 2 bei Auslandskindern die auf Abs. 1 Satz 6 beruhende Ländergruppeneinteilung Anwendung findet, die nach den jeweiligen Verhältnissen des Wohnsitzstaats eine Kürzung des Ausbildungsfreibetrags – wie bei den Unterhaltsleistungen nach Abs. 1 – zulässt. Für den Ausbildungsfreibetrag nach Abs. 2 iHv. 924 € je Kind gelten bei Auslandskindern im Übrigen dieselben Grundsätze wie bei Inlandskindern, d.h. es sind eigene Mittel des Kindes nach Abs. 2 Satz 2 anzurechnen. J 10-4

Materiell rechtliche Änderungsvorschläge zu § 33a mit dem Ziel der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehepaaren durch Einfügung der Wörter „oder seinem Lebenspartner“ nach dem Wort „Ehegatten“ in Abs. 1 Satz 1 (Änderungsantrag v. 27.10.2010, BTDrucks. 17/3469) wurden im Gesetzgebungsverfahren nicht verwirklicht (zur verfassungsrechtlichen Problematik der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehen im ESt-Recht – Frage des Vorliegens hinreichend gewichtiger Differenzierungsgründe – vgl. Strohal, Steuerrechtliche Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartner und Ehegatten?, FamFR 2010, 481 ff. und die beim BVerfG anhängige Verfassungsbeschwerden Az. 2

BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07). Nach der mit der VerfBeschw. angefochtenen BFH-Rspr. verstößt es nicht gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitete Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, wenn der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Unterhaltsleistungen nur bis zum Höchstbetrag des § 33a als agB abziehen kann (BFH v. 20.7.2006 – III R 8/04, BStBl. II 2006, 883, VerfBeschw. 2 BvR 1981/06).